

Erste Bank muss Anlegern Geld zurückzahlen

Urteil: Zu wenig über Risiken geschlossener Fonds aufgeklärt, Bank geht in Berufung

Wien – Mit geschlossenen Fonds, die meist in Schiffe oder Immobilien in den Niederlanden investierten, haben zahlreiche österreichische Banken vor Gericht zu kämpfen. Zigtausende Privatanleger haben damit viel Geld verloren. Einige haben ihre Bank geklagt, weil sie sich nicht über die hohen Risiken der Anlage aufgeklärt fühlen. Nun gibt es ein erstes, nicht rechtskräftiges Urteil gegen die Erste Bank, gegen das die Bank in Berufung gegangen ist.

Laut Handelsgericht Wien muss die Erste Bank zwei Klägern ihr Geld, das sie 2006 und 2008 bei Schiffsfonds des deutschen Emissionshauses HCI investiert hatten, zurückzahlen. Die Erste Bank hat die Kunden nicht über das Totalverlustrisiko aufgeklärt und ihnen

außerdem verschwiegen, dass sie zusätzlich zum Ausgabeaufschlag eine Vertriebsprovision erhielt, stellte das Gericht fest.

Die HCI-Fonds, die mit der Wirtschaftskrise unter Wasser gerieten, waren ähnlich konstruiert wie jene des Marktführers MPC, die ebenfalls großflächig von österreichischen Banken verkauft wurden. Die Anleger wurden dabei Kommanditisten einer KG. Daher waren Auszahlungen keine Zinsen, sondern Rückzahlungen des Eigenkapitals. Ausgeschüttetes Geld kann von der Gesellschaft zurückgefordert werden - im Pleitefall auch vom Masseverwalter.

Problematisch waren auch die hohen „Weichkosten“ der Schiffsfonds und Hollandfonds. „Rund ein Viertel fließt immer ab“, sagte der An-

walt der Kläger, Max Leitner. Es kamen nur drei Viertel des Anlegergeldes bei den Schiffen oder Immobilien an. Zudem kassierten die Banken Kickback-Zahlungen. Im konkreten Fall bekam die Bank über eine Vertriebsvereinbarung mit HCI sogar eine „Innenprovision“ von sieben Prozent.

Zusätzliche Provision

Der Bankberater klärte die Kunden beim Kauf der Anlage jedoch nicht darüber auf, so das Handelsgericht. Auch über die Rückzahlungspflicht der erhaltenen Ausschüttungen wurden sie nicht informiert. Dass in den schriftlichen Unterlagen diverse Risiken angeführt wurden, tat für die Richterin nichts zur Sache: Es treffe die Kläger kein Mitverschulden. (APA)